

(Übersetzung)

Protokoll

zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen- und Fahrzeugregisterdaten

Die Republik Albanien, die Republik Österreich, die Republik Bulgarien, Ungarn, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, Rumänien und die Republik Serbien,

Geleitet von dem Wunsch das Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen- und Fahrzeugregisterdaten (im Folgenden „Übereinkommen“ genannt) anzupassen, um Bestimmungen zum Vorrang des Rechtes der Europäischen Union für Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Kommission, Angemessenheitsbeschlüsse über das Datenschutzniveau in Drittstaaten anzunehmen, klarzustellen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In Artikel 12 des Übereinkommens wird der derzeitige Text als Absatz 1 festgelegt und folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Übereinkommen soll nicht bescheinigen, ob ein Drittstaat zur Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680, bietet.“

Artikel 2

In Artikel 22 des Übereinkommens wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In Bezug auf dieses Übereinkommen oder jedes Übereinkommen zu dessen Umsetzung wenden jene Parteien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, in ihren wechselseitigen Beziehungen die Bestimmungen der Europäischen Union an, insoweit Bestimmungen der Europäischen Union zur Regelung des konkreten Sachverhaltes bestehen.“

Artikel 3

(1) Das vorliegende Protokoll liegt für jede Partei der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa („PCC SEE Partei“) zur Unterzeichnung auf.

(2) Das vorliegende Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär des Übereinkommens hinterlegt.

(3) Eine PCC SEE Partei kann das vorliegende Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn sie zuvor oder gleichzeitig das Übereinkommen ratifiziert, angenommen, genehmigt hat oder diesem beigetreten ist.

(4) Nach der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls und vor seinem Inkrafttreten darf eine PCC SEE Partei das Übereinkommen nur ratifizieren, annehmen, genehmigen oder diesem beitreten, wenn sie gleichzeitig das vorliegende Protokoll ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat.

(5) Zum vorliegenden Protokoll sind keine Vorbehalte zulässig.

Artikel 4

(1) Das vorliegende Protokoll tritt nach der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch alle Parteien des Übereinkommens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Erklärt ein Unterzeichner nach diesem Zeitpunkt durch das vorliegende Protokoll gebunden zu sein, so tritt dieses für ihn am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(2) Jede PCC SEE Partei, die das vorliegende Protokoll unterzeichnet, ratifiziert, annimmt oder genehmigt, kann erklären, Artikel 1 und 2 des vorliegenden Protokolls bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls vorläufig anzuwenden.

(3) Sobald das vorliegende Protokoll in Kraft tritt, hat der Depositär den durch das vorliegende Protokoll geänderten Text des Übereinkommens zu erstellen und eine beglaubigte Abschrift des geänderten Übereinkommens an alle PCC SEE Parteien zu übermitteln.

(4) Jede PCC SEE Partei, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls dem Übereinkommen beitrifft, kann nur Partei des durch das vorliegende Protokoll geänderten Übereinkommens werden.

(5) Das vorliegende Protokoll wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt jedoch außer Kraft, sobald auch das Übereinkommen außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterfertigten das vorliegende Protokoll unterzeichnet:

Für die Republik Albanien

Bledar ÇUÇI (Tirana, 30. September 2021)

Für die Republik Österreich

Nikolaus LUTTEROTTI (Belgrad, 10. November 2021)

Für die Republik Bulgarien

Boyko RASHKOV (Sofia, 21. März 2022)

Für Ungarn

László István DUX (Skopje, 30. November 2021)

Für die Republik Moldau

Ana REVENCO (Chişinău, 22. Dezember 2021)

Für Montenegro

Sergej SEKULOVIĆ (Podgorica, 8. Februar 2022)

Für die Republik Nordmazedonien

Oliver SPASOVSKI (Skopje, 30. November 2021)

Für Rumänien

Aurelian PĂDURARU (Skopje, 30. November 2021)

Für die Republik Serbien

Aleksandar VULIN (Belgrad, 19. August 2021)

Geschehen zu am 2021, in einer einzigen originalen
Ausfertigung in englischer Sprache.